



Benutzungsordnung für die kurzzeitige Überlassung von Räumlichkeiten der Gemeinde Stützengrün

Auf der Grundlage des § 73 Absatz 1 und 2 Nummer 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), hat der Gemeinderat der Gemeinde Stützengrün in seiner Sitzung am 22. November 2022 folgende Benutzungsordnung für die kurzzeitige Überlassung von gemeindeeigenen Räumlichkeiten beschlossen:

§ 1 Gegenstand

(1) Die Gemeinde Stützengrün überlässt die gemeindeeigenen Räumlichkeiten im

- a) Bürgerhaus, Hübelstraße 12 a, 08328 Stützengrün
- b) Nadlerhaus, Viechzig 18, 08328 Stützengrün/Ortsteil Hundshübel

zur öffentlichen, privaten oder unternehmerischen Nutzung, soweit die Veranstaltungen dem Charakter der Räume entsprechen. Die Nutzung für einen Polterabend ist nicht zulässig.

- (2) Die genannten Räume werden durch öffentliche Mittel finanziert. Daraus erwächst für jeden Nutzer die Verpflichtung, die Räume mit ihren Einrichtungen pfleglich zu behandeln. Um dies sicherzustellen, wird diese Benutzungsordnung erlassen, die für alle Nutzer verbindlich ist.
- (3) Die Räumlichkeiten dürfen nur für den Zweck genutzt werden, für den sie überlassen wurden. Eine Überlassung der Räume durch den Nutzer an Dritte ist unzulässig.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung der Räumlichkeiten besteht (auch aus unverbindlichen Terminvormerkungen) nicht. Bestehen Zweifel darüber, ob eine Veranstaltung mit dem Charakter der unter Absatz 1 genannten Räume zu vereinbaren ist, entscheidet der Bürgermeister über die Überlassung.
- (5) Die Überlassung erfolgt entgeltlich gemäß der Entgeltordnung für die kurzzeitige Überlassung von Räumlichkeiten der Gemeinde Stützengrün.

§ 2 Erlaubnispflicht

- (1) Die Erlaubnis zur Nutzung der gemeindeeigenen Räumlichkeiten wird auf Antrag erteilt. Bei der Antragsstellung sind Nutzungsobjekt, Nutzungszweck, Datum der Nutzung und Nutzungsdauer sowie die ungefähre Personenzahl und der Verantwortliche bzw. Zahlungspflichtige anzugeben.
- (2) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen oder Vorbehalten) verbunden werden, die auch nachträglich ergehen können.
- (3) Für die Überlassung ist der Abschluss eines schriftlichen Nutzungsvertrages zwingend notwendig (Nutzungserlaubnis). Mit Abschluss des Nutzungsvertrages erkennt der Nutzer die Benutzungs- und Entgeltordnung sowie eine für die Räumlichkeiten ggf. vorhandene Hausordnung an.

§ 3

Widerruf der Nutzungserlaubnis, Kündigung

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, eine bereits erteilte Nutzungserlaubnis ganz oder teilweise zu widerrufen oder den Nutzungsvertrag (auch vorzeitig) zu kündigen, wenn
 - a) der Nutzer gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder des Nutzungsvertrages verstößt,
 - b) der Nutzer das Nutzungsentgelt nicht fristgemäß zahlt,
 - c) durch die Nutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder Schädigung des Ansehens der Gemeinde Stützengrün zu befürchten ist,
 - d) Verstöße gegen die Polizeiverordnung, das Jugendschutzgesetz oder das Betäubungsmittelgesetz zu befürchten sind,
 - e) die Räume wegen unvorhergesehener Umstände oder Ereignisse, die im öffentlichen Interesse liegen, nicht zur Verfügung gestellt werden können,
 - f) die Räume infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können,
 - g) ggf. erforderliche behördliche Genehmigungen und Erlaubnisse nicht vorliegen,
 - h) unvorhergesehene Betriebsstörungen eintreten oder dringliche Baumaßnahmen und Instandsetzungsarbeiten durchgeführt werden müssen.
- (2) Dem Nutzer stehen bei begründetem Widerruf oder vorzeitiger Kündigung gemäß Absatz 1 keine Ersatzansprüche gegen die Gemeinde zu.
- (3) Der Nutzer ist berechtigt, den Nutzungsvertrag bis spätestens 14 Tage vor Nutzungsbeginn schriftlich und kostenfrei zu kündigen. Bei späterer Kündigung wird ein Entgelt in Höhe von 50 % des Nutzungsentgeltes fällig.

§ 4

Weitergehende gesetzliche Verpflichtungen

- (1) Die nach dieser Benutzungsordnung erteilte Nutzungserlaubnis befreit den Nutzer nicht von sonstigen Anmelde-, Anzeige- oder Genehmigungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen. Er hat diese auf seine Kosten einzuholen und ggf. erteilte Auflagen zu erfüllen.
- (2) Der Nutzer gewährleistet die Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften, insbesondere zum Brandschutz, Arbeitsschutz, Unfallschutz und Jugendschutz. Er hat sich und seine Veranstaltungsteilnehmer vor Veranstaltungsbeginn über Flucht- und Rettungswege zu informieren.
- (3) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen der Polizeiverordnung der Gemeinde Stützengrün eingehalten werden. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung der Nachtruhe. Fenster und Türen sind deshalb spätestens ab 22 Uhr geschlossen zu halten. Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG) bleiben davon unberührt.

§ 5

Haus- und Ordnungsrecht

- (1) Die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung und deren Beauftragte üben für die gemeindeeigenen Räumlichkeiten das Hausrecht aus. Ihnen ist jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumen zu gewähren; ihren Anordnungen und Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (2) Die das Hausrecht ausübenden Personen und Beauftragte sind befugt, Nutzer und Anwesende, die gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften einschließlich dieser Benutzungsordnung verstoßen oder unter dem Einfluss von Rauschmitteln stehen, aus den gemeindeeigenen Räumlichkeiten zu verweisen (Platzverweis).

- (3) Bei besonders schwerwiegenden Verstößen, die zum Platzverweis geführt haben, kann das Betreten der Räumlichkeiten für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden (Hausverbot).

§ 6 Benutzung und Reinigung

- (1) Der Nutzer verpflichtet sich, die ihm überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände sachgemäß und pfleglich zu behandeln, umweltfreundlich und energiesparend zu nutzen und jede Art der Beschädigung oder Verschmutzung zu unterlassen. Er hat sich so zu verhalten, dass Personen nicht gefährdet oder belästigt werden. Der Nutzer ist dafür verantwortlich, dass seine Gäste und Besucher die geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften ebenfalls einhalten.
- (2) Eigenmächtige Veränderungen in und an den überlassenen Räumlichkeiten sind grundsätzlich nicht gestattet. Das Anbringen und Aufstellen zusätzlicher eigener Anlagen (z. B. Lautsprecher, Scheinwerfer, Verkaufsstände, Werbung) oder die Nutzung der in den Räumen vorhandenen technischen Anlagen sind nur mit schriftlicher Erlaubnis der Gemeinde zulässig. Die zusätzlichen Anlagen sind so anzubringen und zu benutzen, dass eine Beschädigung von gemeindlichem Eigentum ausgeschlossen wird. Ersatzansprüche des Nutzers wegen Beschädigung oder Abhandenkommen von vorübergehend untergestellten Gegenständen sind ausgeschlossen.
- (3) In den überlassenen Räumlichkeiten gilt Rauchverbot. Der Umgang und die Verwendung von Feuerwerkskörpern aller Art sind innerhalb der Räumlichkeiten und im Außengelände untersagt.
- (4) Das Mitbringen von Tieren ist unzulässig.
- (5) Kraftfahrzeuge, Fahrräder und sonstige Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür bestimmten Flächen abgestellt werden. Das Abstellen geschieht auf eigene Gefahr.
- (6) Jede Ausübung eines Gewerbes sowie der Verkauf von Speisen und Getränken in den überlassenen Räumlichkeiten oder dem zugehörigen Außengelände bedarf einer schriftlichen Erlaubnis der Gemeinde.
- (7) Vor und nach der Nutzung erfolgt eine gemeinsame Übergabe bzw. Übernahme der Räumlichkeiten und Schlüssel durch einen Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung oder dessen Beauftragten. Nach der Nutzung sind die Thermostate der Heizkörper auf Stufe 2 zu stellen sowie die Eingangstüren und Einfahrtstore zu verschließen. Das Verstellen der Heizungsregelanlage ist grundsätzlich verboten.
- (8) Für die Abfallentsorgung und Endreinigung aller Räumlichkeiten einschließlich Küche und Toiletten ist der Nutzer verantwortlich. Erfolgt keine oder nur eine unzureichende Endreinigung, kann die Gemeinde die Reinigung einschließlich Abfallentsorgung vom Nutzer verlangen oder nach verstrichener Fristsetzung ein Reinigungsunternehmen beauftragen. Die dadurch entstandenen Kosten werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.
- (9) Eine vorhandene Küche steht dem Nutzer zur Verfügung. In die Benutzung der Küchen- und Einbaugeräte erfolgt eine Einweisung durch Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung oder deren Beauftragte. Benutztes Geschirr ist ordnungsgemäß zu reinigen. Beschädigtes Geschirr ist aufzubewahren und der Gemeinde zu übergeben. Die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Gemeinde und wird dem Nutzer in Rechnung gestellt.

§ 7 Haftung

- (1) Die Gemeinde überlässt die Räumlichkeiten in dem Zustand, in dem sie sich bei der Übergabe befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, Beschädigungen, Verschmutzungen oder andere Mängel, die bei Nutzungsbeginn festgestellt werden oder während der Nutzung entstehen, unverzüglich den Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung oder deren Beauftragten mitzuteilen. Für Schäden bzw. Kosten, die sich durch die Verletzung der Anzeigepflicht ergeben, haftet der Nutzer.
- (2) Der Nutzer haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung von ihm, seinen Gästen, Teilnehmern oder Besuchern verursachten Schäden in Höhe der Wiederbeschaffungs- bzw. Reparaturkosten. Die Gemeinde ist berechtigt, die notwendigen Arbeiten zur Beseitigung von Schäden auf Kosten des Nutzers vornehmen zu lassen.
- (3) Dem Nutzer wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen. Die Gemeinde kann den Abschluss einer solchen Versicherung verlangen.
- (4) Bei nicht rechtsfähigen Personengruppen haftet der Nutzer persönlich nach Maßgabe des Absatzes 1. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Gemeinde kann die Erteilung einer Nutzungserlaubnis von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig machen. Die Gemeinde ist berechtigt, sich der hinterlegten Summe für alle im Zusammenhang mit der Benutzung entstandenen Schäden schadlos zu halten. Die Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche ist nicht ausgeschlossen.
- (6) Die Benutzung der Räumlichkeiten geschieht auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die dem Nutzer, seinen Gästen, Teilnehmern oder Besuchern im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, insbesondere nicht für die Beschädigung oder den Verlust eingebrachter Gegenstände. Die Gemeinde haftet ebenfalls nicht für technische Störungen an Geräten und Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse. Von Schadenersatzansprüchen Dritter einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten hat der Nutzer die Gemeinde freizustellen. Dies gilt nicht für die der Gemeinde obliegende Verkehrssicherungspflicht am Grundstück und Gebäude.
- (7) Bei Nutzung der Räumlichkeiten bei winterlichen Verhältnissen überträgt die Gemeinde die Räum- und Streupflicht während der Nutzungsdauer auf die Nutzer. Es ist durch die Nutzer das gefahrlose Betreten und Verlassen des Nutzungsobjektes sicherzustellen. Die Nutzer haften für eintretende Schäden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Stützengrün, den 01.12.2022


Volkmar Viehweg
Bürgermeister

